

sektion region basel

bahnhofstrasse 16
postfach 1124
4133 Pratteln

tel. +41 61 826 98 26
fax +41 61 826 98 28
info(a)hsrb.ch

Statuten von Holzbau Schweiz Region Basel

Stand: 2012 (revidiert)

Leitgedanken

Wir wollen nach dem Grundsatz der freien Marktwirtschaft

- die ideellen, wirtschaftlichen und sozialen Brancheninteressen allseitig vertreten,
- einen umfassenden Zusammenschluss der in der Zimmerei- und Holzbaubranche tätigen Unternehmungen erreichen und
- ein kollegiales Verhältnis innerhalb der Branche pflegen.

Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Holzbau Schweiz Region Basel besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Pratteln. Er bildet eine Sektion von Holzbau Schweiz (Verband Schweizer Holzbau-Unternehmen).

Artikel 2 **Zweck**

Der Verband Holzbau Schweiz Region Basel:

- a) wahrt die gemeinsamen Interessen der Zimmerei- und Holzbau-Branche gegenüber Staat, Wirtschaft und Öffentlichkeit;
- b) fördert die unternehmerische und bauliche Qualität der Zimmerei- und Holzbaubranche;
- c) unterstützt seine Mitglieder durch Dienstleistungen und Beratungen aller Art;
- d) vertritt die Mitglieder gegenüber den lokalen oder regionalen Sozialpartnern;
- e) fördert die Aus- und Weiterbildung in der Branche und sorgt für die Durchführung von Lehrabschlussprüfungen usw.;
- f) stellt den Informationsfluss unter ihren Mitgliedern und zum «Schweizer Holzbau» sicher und nutzt das Erscheinungsbild (CI) von Holzbau Schweiz;
- g) unterstützt die Kollegialität unter den Mitgliedern
- h) sucht die Zusammenarbeit mit dem Verband Bauunternehmer Region Basel (BRB) bei der Wahrung gemeinsamer Interessen.

Artikel 3 **Mitgliedschaft**

Vorbemerkung:

Die verschiedenen Kategorien einer Mitgliedschaft orientieren sich an den Artikeln 4 bis 6 der Statuten von Holzbau Schweiz.

1 Ordentliche Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder richtet sich nach Artikel 4 der Statuten von Holzbau Schweiz. Neue Mitglieder richten das schriftliche Gesuch an die Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2 Mitglieder mit besonderem Status (Gaststatus): Dies können Personen und Firmen sein, welche Interesse an den Zielsetzungen des Verbandes haben. Sie werden zu den Generalversammlungen eingeladen und erhalten allgemeine Brancheninformationen. Sie haben keine weiteren Mitgliedschaftsrechte und bezahlen einen speziellen Mitgliederbeitrag.

3 Verbindlichkeit: Die Statuten, Reglements, Vereinbarungen, Beschlüsse sowie Weisungen und Anordnungen von Holzbau Schweiz sind für die Mitglieder verbindlich.

4 Wahrung der Berufsinteressen: Alle Mitglieder sind gehalten, Wahrnehmungen, welche die Berufsinteressen gefährden oder schädigen, unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand, die Generalversammlung oder die Mitgliederversammlung beschliessen die zur Wahrung der Berufsinteressen notwendigen Massnahmen.

5 Ehrenmitgliedschaft: Personen, die sich durch ihre Tätigkeit um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und entrichten keine Verbandsbeiträge.

6 Freimitglieder: Langjährige Inhaber, Leiter oder hohe Kadermitglieder von Mitgliederfirmen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder haben Stimmrecht und entrichten keine Beiträge.

7 Verlust der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit, Löschung der Firma im Handelsregister, Austritt oder Ausschluss bzw. bei natürlichen Personen, Ehren- und Freimitgliedern durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

8 Austritt: Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erfolgen.

9 Ausschluss: Auf Antrag des Vorstandes oder einem Fünftel der Mitglieder muss an der nächstfolgenden Generalversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband zuhanden der zuständigen Organe von Holzbau Schweiz abgestimmt werden. Die Ausschlussgründe richten sich nach den Statuten von Holzbau Schweiz und können Nichteinhaltung von Statuten, Reglementen, Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung usw. sein.

Organisation

Artikel 4 Organe

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) die Revisionsstelle.

Ein weiteres wichtiges Gremium ist die Geschäftsstelle.

Artikel 5 Generalversammlung

1 Versammlung: Die Generalversammlung ist oberstes Organ und findet jährlich in der Regel im Frühjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

2 Einladung: Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens 14 Tage vor dem Zusammentritt durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und der zu behandelnden Traktanden.

3 Anträge: Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Präsidenten spätestens 20 Tage vor der Versammlung einzureichen.

4 Leitung: Der Präsident¹ bzw. in dessen Verhinderung der Vizepräsident führt die Generalversammlung. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stimmenzähler.

¹ Aus Gründen der Leserlichkeit wird grammatikalisch nur die männliche Form verwendet, die Damen sind darin selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

5 Ablauf: Die Generalversammlung berät die auf der Traktandenliste angekündigten Geschäfte. Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt sind, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

6 Abstimmung: An der Generalversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit dem einfachen Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt werden. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

7 Befugnisse: Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten General- bzw. Mitgliederversammlung und Kenntnisnahme der Mutationen,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten,
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle, Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger Sonderbeiträge sowie des Budgets und Decharge-Erteilung an Vorstand und Geschäftsstelle
- d) die Wahl:
 1. des Präsidenten;
 2. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 3. der Revisionsstelle bzw. deren Stellvertretung
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes sowie allenfalls besonderer Aktionen;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- g) Genehmigung des Geschäftsreglements und allfälliger weiterer Reglements
- h) Beschlussfassung über den Beitritt zu von Holzbau Schweiz geschaffenen Institutionen und den Beitritt zu berufsverwandten Organisationen;
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Verlusterklärung gemäss Statuten von Holzbau Schweiz;
- j) Änderung der Statuten sowie Auflösung und Liquidation der Sektion.

Artikel 6 Mitgliederversammlung

1 Zweck:

Die Mitgliederversammlung hat folgenden Zweck:

1. Erledigung dringender Geschäfte²,
2. Orientierung und Aussprache unter Mitgliedern,
3. Behandlung weiterer Geschäfte gemäss Artikel 2.

2 Zusammensetzung: Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern gemäss Artikel 3 der Statuten.

3 Einladung und weitere Vorschriften

Der Vorstand lädt nach Möglichkeit frühzeitig ein. Im Weiteren gelangen die Bestimmungen von Artikel 5 sinngemäss zur Anwendung.

²Es handelt sich hierbei um Geschäfte, die der Vorstand nicht in eigener Kompetenz entscheiden kann, die ihrerseits aber auch keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung dulden. Die bei solchen Geschäften zu beachtenden Formalien und Befugnisse richten sich nach Artikel 5 der Statuten.

Artikel 7 Vorstand

1 Zusammensetzung und Wahl³

Der Verband wird von einem von der Generalversammlung gewählten Vorstand von fünf bis sieben Mitgliedern geleitet. Der Vorstand konstituiert sich selbst und trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

2 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

3 Geschäftsführung

Der Vorstand führt unter Leitung des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten die Geschäfte und vertritt die Sektion gegen aussen.

4 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Einrichtung und Betrieb der Geschäftsstelle
2. Erledigung aller Verbandsgeschäfte, die nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle fallen
3. Vorbereitung aller Geschäfte der Generalversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Einsatz für das Gesamtwohl des Verbandes und Schlichtung von Differenzen zwischen Mitgliedern sowie zwischen diesen und dem Verband
6. Förderung der Zusammenarbeit und Koordination der Verbandstätigkeit in der Region
7. Regelung der Zeichnungsberechtigung

5 Geschäftsstelle

Als Geschäftsstelle amtiert das Sekretariat des BRB in Pratteln. Der Geschäftsstellenleiter bzw. des Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Verbandes sein; er nimmt an allen Vorstandssitzungen und Versammlungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 8 Revisionsstelle

1 Wahl

Zur Prüfung der Jahresrechnung und des Vermögensausweises wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle und deren Stellvertretung.

2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig

3 Aufgaben

Sie erstattet einen schriftlichen Bericht und beantragt Abnahme oder Rückweisung der Rechnung sowie Entlastung des Vorstands und der Geschäftsstelle.

Finanzielles und Haftung

Artikel 9 Beiträge

1 Jahresbeitrag: Jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied mit besonderem Status ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet; Ehren- und Freimitglieder zahlen als solche keinen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag dient der Deckung der durch die Vereinszwecke

³Ein Hauptproblem des Verbands besteht darin, dass alle Mitglieder, insbesondere auch des Vorstands, in anspruchsvollen und belastenden Berufstätigkeiten stehen. Der Vorstand ist darum für jedes Mitglied dankbar, das Zeit für eine aktive und zukunftsorientierte Mitarbeit im Vorstand findet. Die Verbandsmitglieder anvertrauen dem Vorstand daher das Kooptationsrecht, welches ihm die nötige Flexibilität für die Aufnahme neuer Personen in den Vorstand gibt. Jede Aufnahme unterliegt der Zustimmung der Mitglieder an der darauf folgenden General- bzw. Mitgliederversammlung.

verursachten Ausgaben im Rahmen des Budgets.

2 Höhe des ordentlichen Mitgliederbeitrags:

1. Der Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Er besteht aus einem Grundbetrag von CHF 500,- und einem Beitrag in Prozenten des Jahreseinkommens des beschäftigten Personals⁴ (prämienpflichtige SUVA-Lohnsumme), der maximal 1,5% beträgt.
2. Grundlage der Beitragsberechnung bildet die von der SUVA ausgestellte sog. „definitive Prämienabrechnung“ für das Vorjahr einer Rechnungstellung. Diese Abrechnung ist der Geschäftsstelle des Verbandes auf Aufforderung hin in Kopie beizubringen.
3. Ein Unternehmer, der selber nicht SUVA-lohnpflichtig ist, wird summenmässig auf der Basis des Jahreslohns eines Holzbau-Poliers mit 10-jähriger Erfahrung in der Deklaration berücksichtigt⁵. Massgebend ist jeweils der Lohn im Jahr der SUVA-Lohnsummenerhebung.

3 Höhe des ordentlichen Ausbildungsbeitrags: Ebenfalls auf Grundlage der vorgeannten SUVA-Lohnsumme bezahlt jedes ordentliche Mitglied einen Beitrag an die Ausbildung (sog. Ausbildungsbeitrag). Dessen Höhe in Prozenten wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt.

4 Spezielle Jahresbeiträge:

1. Für Mitglieder mit Produktionsstätte im Ausland regelt der Vorstand fallbezogen die Modalitäten für die Bestimmung des Mitglieder- und Ausbildungsbeitrags. Diese Beiträge unterliegen einer periodischen Überprüfung⁶.
2. Für Mitglieder mit besonderem Status gemäss Art. 3 Absatz 2 gelten fixe jährliche Mitgliederbeiträge. Deren Höhe wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt.

5 Sonderbeiträge: Die Generalversammlung kann nötigenfalls befristete Sonderbeiträge beschliessen.

6 Mehrwertsteuer: Auf den ausgewiesenen Beitrag wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben.

7 Rechnungsjahr: Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 10 Haftung, Ansprüche und Pflichten ausscheidender Mitglieder

1 Haftung des Vereinsvermögens: Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

2 Ansprüche und Pflichten ausscheidender Mitglieder: Aus dem Verband ausscheidende Mitglieder verlieren mit ihrem Austritt jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gegenüber der Sektion bleiben sie für alle finanziellen Verpflichtungen nach Massgabe der vorliegenden Statuten, der Statuten von Holzbau Schweiz und der darauf gestützten Reglemente und Beschlüsse bis zum Ablauf des Austrittsjahres haftbar.

⁴Die Löhne der Geschäftsführer, des kaufmännischen Personals, der Reinigungskräfte etc. sind ebenfalls in der Lohnsummenmeldung anzugeben.

⁵Einzelunternehmer, die sich privat versichern lassen, werden mit diesem Ansatz in der Lohnsummendeklaration berücksichtigt.

⁶ Es handelt sich hierbei um Unternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz über keine Produktionsstätte verfügen, sich mittels in der Schweiz ansässigen Verkaufsbüros u.dgl. am Wettbewerb um Holzbau-Aufträge beteiligen und folglich in Konkurrenz zu ordentlichen Mitgliedern treten.

Schlussbestimmungen

Artikel 11 Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation

1 Revision: Total- oder Teilrevisionen der Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie sind von der Zentralleitung von Holzbau Schweiz zu genehmigen.

2 Auflösung: Für die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Sektion bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung.

3 Liquidation: Die Auflösung des Verbandes ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung dafür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

4 Vereinsvermögen: Das Vermögen, welches nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, wird zu Händen einer gleichen Zwecken dienenden Berufsorganisation dem Holzbau Schweiz zur Verwaltung übergeben. Wird innert fünf Jahren nach rechtsgültiger Auflösung keine neue derartige Organisation gegründet, fällt das Vermögen an den Holzbau Schweiz.

Artikel 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 28. November 2012 per 1.1.2013 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen Statuten vom 28. März 2003.

Genehmigt von der Zentralleitung von Holzbau Schweiz am 25. September 2012.

Holzbau Schweiz Region Basel

Lukas Hasler
Präsident

Theodor Häner
Geschäftsführer

Holzbau Schweiz

Hans Rupli
Zentralpräsident

Gabriela Schlumpf
Geschäftsführerin

Auszug aus den Statuten von Holzbau Schweiz

Artikel 4 Ordentliche Mitglieder

1 Grundsatz

Als Mitgliedfirmen können dem Holzbau Schweiz Unternehmungen der Zimmerei- und Holzbaubranche sowie gemischte Betriebe angehören, welche unter Vorbehalt von Artikel 11 zu Verbänden oder Artikel 12 zu Fachgruppen zusammengeschlossen sind.

2 Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass sich die Inhaber oder Leiter der Unternehmung als Fachleute ausweisen und als solche anerkannt werden. Die Unternehmung muss in der Regel im Handelsregister eingetragen sein und sich über eine mindestens zweijährige seriöse Geschäftstätigkeit ausweisen. Wird die Unternehmung von einem diplomierten Zimmermeister, Holzbauingenieur oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung geleitet, kann diese Frist angemessen verkürzt oder es kann von ihr abgesehen werden.

3 Rechtlich selbstständige Zweigniederlassungen oder Unternehmungen

Rechtlich selbstständige Zweigniederlassungen von Mitgliedfirmen und rechtlich selbstständige Unternehmungen, welche durch finanzielle Beteiligung mit einer Mitgliedfirma verbunden sind, sind gehalten, dem Holzbau Schweiz bzw. seinen massgeblichen Sektionen und Fachgruppen beizutreten und sich demzufolge um die entsprechende Mitgliedschaft zu bewerben.

4 Privileg des Geschäftsnachfolgers

Der Geschäftsnachfolger einer Mitgliedfirma tritt vorsorglich in die Rechte und Pflichten derselben ein. Bewirbt er sich innert sechs Monaten nach rechtsgültiger Übernahme des Geschäfts um die Aufnahme in den Holzbau Schweiz und wird dem Gesuch entsprochen, erfährt die Mitgliedschaft keinen Unterbruch. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erlischt das Privileg des Geschäftsnachfolgers.

Artikel 5 Ehren- und Freimitglieder

1 Ehrenmitglieder, ständiges Gastrecht

Personen, welche dem Holzbau Schweiz hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden oder es kann ihnen ein ständiges Gastrecht an den Generalversammlungen und Delegiertenversammlungen verliehen werden.

2 Freimitglieder

Langjährige Inhaber oder Leiter von Mitgliedfirmen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen und die Ehren- oder Freimitgliedschaft ihrer Sektion oder Fachgruppe erhalten, werden damit auch Freimitglieder bei Holzbau Schweiz.

3 Bedeutung der Ehren- und Freimitgliedschaft

Die Ehren- und Freimitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung.

Die Ehren- und Freimitglieder

- haben an der Generalversammlung ein persönliches Stimmrecht, die Ehrenmitglieder auch an der Delegiertenversammlung;
- können mit bestimmten Aufgaben betraut und in Arbeits- oder Projektgruppen gewählt werden;
- zahlen keinen Jahresbeitrag.

Artikel 6 Mitglieder mit besonderem Status

Mitglieder mit besonderem Status (Gaststatus) wie Holzbau-Lehrer, Sponsoren, Experten usw. können Personen und Firmen sein, welche Interesse an den Zielsetzungen des Verbandes haben. Sie werden zu den Generalversammlungen eingeladen und erhalten allgemeine Brancheninformationen. Sie haben keine weiteren Mitgliedschaftsrechte und bezahlen einen speziellen Mitgliederbeitrag. Sie können sich zu Gruppierungen (Leistungspartner) zusammenschliessen.

Artikel 25 Beiträge und Rechnungsjahr

1 Jahresbeitrag

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied mit besonderem Status ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Leistung eines Grund- und Dienstleistungsbeitrages verpflichtet; Ehren- und Freimitglieder zahlen als solche keine Jahresbeiträge. Der Jahresbeitrag dient in erster Linie der Deckung der durch die Verbandszwecke verursachten Ausgaben.

2 Höhe des Jahresbeitrages und Anteil

Die Beiträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt und vom Holzbau Schweiz erhoben.

3 Sonderbeiträge

Die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Sonderbeiträge (Artikel 18) werden gleichzeitig mit dem Jahresbeitrag verrechnet.

4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.